



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Widerruf der Asylenerkennung

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Genrich, die Richter am Verwaltungsgericht Speer und Frank sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Ina Backhaus und Brigitte Hofmann

ohne mündliche Verhandlung am 26. Oktober 2005

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 05.07.2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf des ihm gewährten Abschiebungsschutzes.

Der Kläger macht geltend, am 27.03.1982 in Bagdad geboren und irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit zu sein. Mit Bescheid vom 05.07.1999 wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, weil er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorlagen. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Nach vorheriger Anhörung widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 05.07.2004 die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Der Bescheid wurde dem Kläger mit Schreiben vom 06.07.2004 übersandt.

Am 21.07.2004 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf Berichte des UNHCR und von amnesty international über die Lage im Irak.

Der Kläger hat schriftlich beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 05.07.2004 aufzuheben,
hilfsweise: die Beklagte unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf den Irak festzustellen.

Die Beklagte hat schriftlich unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten vor. Auf den Inhalt dieser Akten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO aufzuheben, da er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 Asylverfahrensgesetz in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30.07.2004 (Zuwanderungsgesetz) zum 01.01.2005 geltenden Fassung - AsylVfG 2005 - liegen nicht vor. Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 anzuwenden, weil der Gesetzgeber keine Übergangsregelung erlassen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.02.2005 - 1 C 29.03 - zitiert nach Juris). Ferner hat mit Inkrafttreten des Art. 1 dieses Gesetzes ab 01.01.2005 das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG -) das bisherige Ausländergesetz abgelöst; auch insoweit enthält das Zuwanderungsgesetz keine Übergangsregelung. Das Verbot der Abschiebung Verfolgter ist nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, sonstige Abschiebungsverbote sind in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geregelt. Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG.

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Aufgrund dieser Vorschrift kann auch die Feststellung widerrufen werden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, obwohl diese Vorschrift am 01.01.2005 außer Kraft getreten ist (vgl. VG Köln, Urteil vom 01.07.2005 - 18 K 7716/04A -). Denn eine vor dem 01.01.2005 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt wirksam. Sie ist nach diesem Zeitpunkt als Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach es sich bei den in den §§ 73, 31 und 42 AsylVfG 2005 vorgenommenen Änderungen betreffend §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, die zur Anpassung an das Aufenthaltsgesetz erforderlich waren (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucksache 15/420 vom 07.02.2003, S. 110 ff.). Inhaltlich werden die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vom § 60 Abs. 1 AufenthG mitumfasst. Darüber hinaus ist für einen Widerruf auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 neben dem nachträglichen Wegfall der für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Umstände zusätzlich

erforderlich, dass zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) auch die Voraussetzungen des mit einem weiteren Anwendungsbereich versehenen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Voraussetzung für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 ist, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr besteht und der Betroffene ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann (BVerwGE 88, 367 und VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -, NVwZ-RR 2004, 790). Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gefahr von asylrelevanter Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr besteht, ist ein strenger Prognosemaßstab anzulegen. Grundsätzlich ist daher der Widerrufstatbestand nur erfüllt, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 - 9 C 3.92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Dieser Prognosemaßstab ist nicht nur auf Personen anzuwenden, die bereits vor der Ausreise politische Verfolgung erlitten haben oder die unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung ausgereist sind, sondern auch auf Personen, die „nur“ aufgrund einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehender Verfolgungsgefahr anerkannt worden sind. Dies macht deutlich, dass Anerkennung und Widerruf keine spiegelbildlichen Akte sein müssen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -, NVwZ-RR 2004, 790/791).

Darüber hinaus ist bei der Bewertung der entscheidungserheblichen Veränderung der maßgebliche Verhältnisse im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 das Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK -) zu beachten, das durch das Gesetz vom 01.09.1953 (BGBl. II 1953 S. 559 ff.) als nationales Recht übernommen worden ist. Rechtlich unerheblich ist es, dass die Genfer Flüchtlingskonvention eine Regelung über den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und das dabei zu beachtende Verfahren nicht enthält (vgl. auch VG Köln, Urteil vom 01.07.2005 - 18 K 7716/04A -). Gemäß Art. 1 C Nr. 5 GFK fällt eine Person, auf die die Bestimmungen des Abschnitts A zutreffen, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie es nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Diese sog. »Wegfall der Umstände«-Klausel ist inzwi

schen wörtlich von Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitigen internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) übernommen worden, die am 30.09.2004 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und nach ihrem Art. 39 am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Bisher ist die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden, die Umsetzungsfrist hierfür läuft erst am 10.10.2006 ab. Gleichwohl ist es sachgerecht, die Qualifikationsrichtlinie im Wege einer gemeinschaftskonformen Auslegung schon jetzt bei der Feststellung der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften folgt aus Art. 249 Abs. 3 EG i.V. mit einer Richtlinie die den Mitgliedstaaten selbst auferlegte zwingende Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ziels zu treffen, denn eine Richtlinie entfaltet schon vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung oder Bekanntgabe an Rechtswirkung gegenüber den Mitgliedsstaaten. Diese Pflicht, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, damit das Richtlinienziel umgesetzt werden kann, obliegt sämtlichen Trägern öffentlicher Gewalt in den Mitgliedsstaaten - und damit auch den Gerichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. EuGH, Urteil vom 24.10.1996, - C-72/95 -, DVBl. 1997, 40ff. m.w.N.). Für den Bereich des Ausländer- und Asylrechts bedeutet dies, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist oder der Verkündung des Umsetzungsgesetzes regelmäßig keine vom Instanzrichter zwingend zu beachtende Vorwirkung von EG-Richtlinien anzunehmen ist, weil durch abweichende Entscheidungen in Einzelfällen das Ziel der Richtlinie nicht vereitelt wird. Doch ist er im Hinblick auf Art. 10 EG nicht gehindert, im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung nationaler Rechtsnormen die Tatsache des Erlasses einer solchen Richtlinie und ihren Inhalt zu berücksichtigen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 12.05.2005 - A 3 S 358/05 -, VBIBW 2005, 3003 ff. m.w.N.).

Wie andere Verwaltungsgerichte (vgl. VG Köln, Urteile vom 10.06.2005 - 18 K 4074/04.A - und vom 01.07.2005 - 18 K 7716/04.A -, VG München, Urteil vom 20.07.2005 - M 3 K 05.50680 -, Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 30.06.2005 - 6 A 59/05 - und VG Dresden, Urteil vom 27.05.2005 - A 2 K 30684/04 -, AuAS 2005, 207 ff.; vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 10.03.2005 - A 2 K 12193/03 - hinsichtlich § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG) geht deshalb die Kammer aufgrund des Erlasses der Richtlinie, die demnächst in nationales Recht umgesetzt werden muss, davon aus, dass die Voraussetzungen des

§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 erst dann vorliegen, wenn aufgrund nachhaltiger und dauerhafter Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsstaat eine effektive Schutzgewährung unter Beachtung des Zumutbarkeitskriteriums des Art. 1 C Nr. 5 GFK und Art. 11 Abs. 1 Buchst. e) der Qualifikationsrichtlinie bejaht werden kann. Dies gilt nach heutigem Recht insbesondere deshalb, weil § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 auf § 60 Abs. 1 AufenthG Bezug nimmt und dort - anders als noch in § 51 Abs. 1 AuslG - ausdrücklich auf die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention abgehoben wird. Einem Flüchtling ist es nicht schon dann zumutbar, wieder den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wenn die konkrete Verfolgungsgefahr, deretwegen er das Land verlassen musste oder deretwegen er den Abschiebungsschutz erhalten hat, nicht mehr besteht. Erforderlich ist darüber hinaus vielmehr, dass ihm bei einer Rückkehr mit hinreichender Sicherheit keine Verfolgung, auch nicht durch Gruppen i. S. des § 60 Abs. 1 S. 4 Buchst. b) oder c) AufenthG droht.

Die Kammer kann es offen lassen, ob nach Art. 1 C Nr. 5 GFK dem Flüchtling eine Rückkehr erst dann zumutbar ist, wenn in seinem Herkunftsstaat eine weitgehend funktionierende Regierung vorhanden ist, die sich grundlegender Verwaltungsstrukturen bedienen kann, um eine angemessene Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten, innerhalb derer die Einwohner ihr Recht auf eine Existenzgrundlage wahrnehmen können (vgl. VG Köln, Urteil vom 01.07.2005 - 18 K 7716/04.A -; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 30.06.2005 - 6 A 59/05 - und Bayerisches VG München, Urteil vom 20.07.2005 - M 3 K 05.50680 -). Sowohl der Wortlaut als auch Sinn und Zweck der Regelung dürften eine solche Auslegung nahe legen (vgl. auch UNHCR-Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention [»Wegfall der Umstände«-Klausel] auf irakische Flüchtlinge vom April 2005, AuAS 2005, 211 ff.). Jedenfalls müssen im Herkunftsland Verhältnisse herrschen, die mit hinreichender Sicherheit eine Verfolgung i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG ausschließen, denn nur dann ist es einem früheren Flüchtling zumutbar, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen.

Ob diese Voraussetzungen in Bezug auf ein Land gegeben sind, erfordert eine Bewertung der jeweiligen Lage. Hierbei dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden, indem etwa Verhältnisse gefordert werden, wie sie in Europa üblich sind. Allerdings ist es nach Überzeugung der Kammer auch nicht zulässig, wesentliche Aspekte der Schutzgewährung, wie die allgemeine Sicherheitslage, die sich unmittelbar auf die Sicherheit für Leib oder Leben der Betroffenen auswirken kann, bei der bei der Entziehung einer schüt

zenden Rechtsposition gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 auszuklammern und lediglich im Rahmen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu berücksichtigen, zumal wenn der Einzelne mangels staatlich gewährleisteter Sicherheit fürchten muss, Opfer einer Verfolgung i. S. des § 60 Abs. 1 S. 4 Buchst. b) oder c) AufenthG zu werden. Insbesondere wird der Regelungsgehalt des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 verkannt, wenn man trotz erheblicher Gefahren für Leib und Leben die Flüchtlingseigenschaft entzieht und die Betroffenen auf Abschiebungsschutz aufgrund vorübergehender Erlasslagen verweist (so z.B. Bayer. VGH, Beschluss vom 06.08.2004 - 15 ZB 04.30565 -, InfAuslR 2005, 43 - 44 und VG Karlsruhe, Urteil vom 04.02.2005 - A 3 K 11689/04 - zitiert nach Juris).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft des Klägers gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 nicht vor. Zwar hat sich die Situation im Irak seit der Gewährung von Abschiebungsschutz insoweit grundlegend geändert, als das Regime Saddam Husseins durch den Einsatz amerikanischer und verbündeter Truppen beseitigt worden ist und die damals herrschenden Gruppen keine staatliche Macht mehr ausüben. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann auch davon ausgegangen werden, dass dieses Regime nicht wieder an die Macht kommen wird. Nicht abschließend beurteilen lässt sich jedoch, in welchem Umfang Angehörige der früheren Machtstrukturen in den Terrorgruppen verankert sind und dort entscheidenden Einfluss haben, deren Sprengstoffanschläge und sonstigen Gewaltaktionen in den Städten täglich zahlreiche Todesopfer auch unter der Zivilbevölkerung fordern. Wenn es diesen Gruppen sogar gelingt, gewaltige Mengen an Sprengstoff unmittelbar vor einem extrem bewachten Hotel und unmittelbar danach am Rande des Hotelgeländes zur Explosion zu bringen (vgl. FAZ vom 25.10.2005), spricht vieles dafür, dass sie auch gezielte Terroraktionen gegen frühere Regimekritiker unternehmen könnten, sofern diese in den Irak zurück kehren müssten. Auch wird vermutet, dass viele von ihnen die Sicherheitskräfte unterwandert haben, so dass sich das zukünftige Verhalten dieser Organe in Bezug auf frühere Regimegegner nicht mit Sicherheit vorher sagen lässt (vgl. hierzu u.a. NZZ vom 21.06.2005 und vom 14.07.2005 sowie Welt am Sonntag vom 31.07.2005). Solange es der Übergangsregierung noch nicht gelungen ist, einigermaßen stabile rechtsstaatliche Verwaltungsstrukturen zu schaffen, durch die ein etwaiger verwaltungsinterner Machtmissbrauch früherer Regimeangehöriger wirksam unterbunden werden kann, ist im Hinblick auf eine mögliche Verfolgungsgefahr i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG noch keine dauerhafte und stabile Veränderung der Umstände festzustellen.

Sämtlichen Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass es der Übergangsregierung noch nicht gelungen ist, ihre Macht im gesamten Irak zu etablieren. Auch nach dem Referendum über die Verfassung befindet sich der Irak immer noch in einer Phase des politischen Umbruchs, in der die verschiedenen Interessen zum Teil gewaltsam verfolgt werden. Eine hinreichend sichere Prognose hinsichtlich der politischen Zukunft des Landes ist derzeit noch nicht möglich. Der UNHCR hat in seiner Stellungnahme zu den Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge vom September 2005 u.a. ausgeführt:

„Ungeachtet der im Januar 2005 im Irak abgehaltenen Wahlen sind die irakischen Behörden derzeit weder in der Lage, den Einwohnern des Landes auch nur ein Minimum an Schutz vor gewalttätigen Übergriffen einschließlich gezielter, gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Bombenanschläge zu gewähren, noch den Zugang zu essentiellen Versorgungsdienstleistungen zu ermöglichen, die für ein geordnetes und sicheres Leben unabdingbar sind.“

In der „Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (Aktualisierte Fassung, Oktober 2005)“ heißt es in der Vorbemerkung u.a.:

„Nach der Einschätzung von UNHCR hat sich in den vergangenen Monaten die Sicherheitslage im Irak nicht verbessert, sondern in weiten Teilen des Landes - insbesondere im Süden und den zentralen Provinzen - weiter zugespitzt. Ungeachtet der im Januar 2005 abgehaltenen Wahlen sind die irakischen Behörden nach wie vor nicht imstande, die Zivilbevölkerung wirksam vor der hohen Zahl gezielter Anschläge und gewalttätiger Übergriffe zu schützen. Überdies berichten Menschenrechtsorganisationen in jüngster Zeit von extralegalen Tötungen, Folterungen, Masseninhaftierungen und anderen Gewaltexzessen im Zusammenhang mit Operationen des irakischen Innenministeriums und der multinationalen Streitkräfte.“

Dies Einschätzung wird durch die fast täglichen Berichte in der in- und ausländischen Presse bestätigt. Auch das Auswärtige Amt hat in seiner Reisewarnung vom 29.07.2005 u.a. ausgeführt:

„Seit April 2003 sind mehrere Tausend Menschen bei Anschlägen ums Leben gekommen. Eine besondere Gefährdung geht von Sprengfallen aus, die an Straßenrändern installiert und deren Zünder durch vorbeifahrende Fahrzeuge ausgelöst werden. Überfälle mit Waffengewalt sind an der Tagesordnung. Das Risiko von Entführungen ist sehr hoch.“

Zwischen den multinationalen Streitkräften und irakischen Sicherheitskräften auf der einen und unterschiedlichen militanten Gruppen auf der anderen Seite kommt es täglich zu bewaffneten Auseinandersetzungen. ...

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad ist für den Publikumsverkehr geschlossen.“

In anderen Quellen werden diese Zahlen der Todesopfer präzisiert. So sollen allein im Juli 2005 im Irak mindestens 4.000 Zivilisten ums Leben gekommen sein, in den vergangenen zwölf Monaten mindestens 36.000 (SK vom 01.09.2005). Wegen dieser erheblichen Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen politischen Entwicklung und der realistischen Gefahr von Terroranschlägen und gezielten Übergriffen u.a. durch Übergriffe von Anhängern der Baath-Partei ist es dem Kläger nicht zuzumuten, den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen. Da somit die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG 2005 nicht gegeben sind, braucht das Gericht nicht zu entscheiden, ob § 73 Abs. 2a S. 2 AsylVfG 2005 auch für Entscheidungen gilt, die vor dem 01.01.2005 getroffen worden sind (so allerdings VG Köln, Urteil vom 01.07.2005 - 18 K 7716/04A -).

Da nach Aufhebung des angefochtenen Widerrufsbescheids der Kläger weiterhin Abschiebungsschutz - jetzt gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG - genießt, ist die Feststellung in Ziffer 2 des Bescheids hinsichtlich der Abschiebungsverbote gegenstandslos und aus Gründen der Rechtsklarheit ebenfalls aufzuheben.

Die Klage ist mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 162 Abs. 3 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Genrich

Speer

Frank